



Satzung
des Instituts Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON)
der Fakultät Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 26.11. 2013

Auf der Grundlage der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Bayerisches Hochschulgesetz vom 17.01.2014 hat die Fakultät Soziale Arbeit das Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON) eingerichtet. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut erlässt auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252) folgende Satzung, die die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur regelt:

§ 1

Name, Zuordnung und Dienstaufsicht

- (1) Das Institut trägt den Namen „Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung“, Kurzform: „IKON“.
- (2) Das Institut ist eine Hochschuleinrichtung und der Fakultät Soziale Arbeit zugeordnet und steht unter der Verantwortung des Dekans/ der Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit.
- (3) Das Institut ist dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung gegenüber berichtspflichtig.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Dem IKON obliegen folgende Aufgaben:

- Koordination, Bündelung und Unterstützung von Forschungsaktivitäten
- interdisziplinärer und interfakultärer Austausch u.a. mit dem Ziel möglichst viele Synergien auszuschöpfen
- Entwicklung insbesondere interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und –programme

- internationaler Forschungsaustausch
- Publikation der Forschungsergebnisse
- Transfer von Forschungsergebnissen in Wissenschaft und Praxis
- Veranstaltung und Organisation von Tagungen, Seminaren, Symposien etc.
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Instituts IKON sind:

- die GründungsprofessorInnen des IKON
 - Prof. Dr. Sigrid Bathke
 - Prof. Dr. Hubert Beste
 - Prof. Dr. Stefan Borrmann
 - Prof. Dr. Clemens Dannenbeck
 - Prof. Dr. Christoph Fedke
 - Prof. Dr. Katrin Liel
 - Prof. Dr. Johannes Lohner
 - Prof. Dr. Dominique Moisl
 - Prof. Dr. Karin Müller
 - Prof. Dr. Mihri Özdoğan
 - Prof. Dr. Andreas Panitz
 - Prof. Dr. Barbara Thiessen
 - Prof. Dr. Ralph Viehhauser
 - Prof. Dr. Mechthild Wolff
 - Prof. Dr. Eva Wunderer

Die GründungsprofessorInnen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Mitglied des IKON.

- ProfessorInnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie FachlehrerInnen der Hochschule Landshut auf Antrag und mit Beschluss des Institutsrates
- Wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die mit mind. 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei dem den Institut zuzuordnenden Forschungsprojekten über ein mind. zweijähriges Beschäftigungsverhältnis nach dem TV-L eingesetzt sind, auf Antrag und Beschluss des Institutsrates.

(2) Die Mitgliedschaft kann vom Institutsrat entzogen werden, wenn das Mitglied grob den Interessen des Instituts zuwiderhandelt.

- (3) Mit dem Ausscheiden aus der Hochschule Landshut, dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Austritt aus dem Institut scheidet der/die Betreffende aus dem IKON aus.

§ 4

Institutsrat und Leitung

- (1) Der Institutsrat koordiniert die Arbeit des Instituts und berät über die gemeinsamen Belange.
- (2) Dem Institutsrat gehören an
- der /die LeiterIn
 - der/die stellvertretende LeiterIn
 - alle weiteren Mitglieder des Instituts
- (3) Der Institutsrat wählt eine/n LeiterIn sowie eine/n stellvertretende/n LeiterIn für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der ProfessorInnen im Institutsrat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/ die stellvertretende LeiterIn nimmt im Falle der Verhinderung des/der LeiterIn die Aufgaben und Funktionen des/ der LeiterIn wahr.
- (5) Der/die LeiterIn des IKON führt die laufenden Geschäfte. Der/die LeiterIn ist für die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des IKON in Abstimmung mit dem Institutsrat verantwortlich, soweit diese nicht einzelnen ProjektleiterInnen oder Institutsmitgliedern obliegen.
- (6) Dem/ der LeiterIn obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Vertretung des IKON gegenüber den Organen der Hochschule Landshut
 - Regelung der inneren Organisation.
 - Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung
- (7) Der Institutsrat wird vom Leiter/ der Leiterin mindestens zweimal pro Semester einberufen.
- (8) Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Landshut gilt für den Geschäftsgang des Institutsrates entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Die Institutssatzung wurde auf der Grundlage der Entscheidung der Hochschulleitung über die Einrichtung des Institutes IKON vom 17.01.2014 von der Gründerversammlung des IKON am 26.11.2013 im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit beschlossen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.